

Deductionen ausgeschlossen sind; es kann hier nur die bestehende oder vorher bestandene Gesetzgebung in Frage kommen. Die deutschen Gesetzgebungen einzelner Länder nun, welche überhaupt vor der Bundesacte Schutz gegen Nachdruck gewährten, kannten kein Urheberrecht, nach welchem der Urheber als allein Berechtigter in Bezug auf sein Geisteswerk anerkannt gewesen wäre, sondern nur ein Verlagsrecht, welches dem gewerblichen Erzeugniß und Gegenstand des Handels, dem Buche, einen Schutz gegen Vervielfältigung verlieh. Eine, ganz Deutschland umfassende Gesetzgebung gab es nicht in Bezug auf Nachdruck. Eine Gesetzgebung, welche nicht bloß das Verlagsrecht gegen Nachdruck schützt, sondern das ganze große Rechtsverhältniß, das Urheberrecht, ordnet, wie dies das preussische Gesetz thut, umfaßt naturgemäß die einzelnen Ausflüsse des Ganzen, wie das Verlagsrecht, ein abgeleitetes des Urheberrechts; und die bestehenden Bestimmungen über solche einzelne Theile können nicht dafür angesehen werden, daß sie ein wohlverordnetes Recht zum ewigen Widerstande gegen das neue Gesetz ertheilt haben; eine Ansicht, welche jeden Fortschritt der Gesetzgebung hindern müßte. Daher spricht §. 37 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 die Aufhebung aller frühern Gesetze geradezu aus und somit kann schon deshalb von einem Fortwirken des s. g. ewigen Verlagsrechts in Preußen gar nicht die Rede sein. — Die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845, welche auf einem ganz unbebauten Boden ohne alle Vorgänger errichtet sind, brauchten nichts vor ihnen Geltendes aufzuheben, weil vor ihnen eben nichts galt. Sie schaffen, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, ein deutsches Urheberrecht, und deshalb kann ebensowenig gesagt werden, daß sie ein vorhandenes Recht zerstören, verkürzen, als man aus früheren Gesetzen einzelner Staaten sie erläutern oder ergänzen darf.

Das, was die Bundesgesetzgebung giebt, ist ein Schutz gegen Nachdruck, für alle Urheber literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst auf deren Lebenszeit, für deren Erben auf 30 Jahre nach dem Tode der Urheber. Den bereits erschienenen Schriften gewährt sie keinen Schutz, wenn nicht ihre Verfasser noch leben oder wenigstens noch nicht 30 Jahre, von Geltung des Bundesbeschlusses von 1845 an zurückgerechnet, verstorben waren.

Wenn nun das preuß. Patent vom 16. Januar 1846 die in dem Ges. v. 11. Juni 1837 und Verordnung vom 5. Juli 1844 geordneten Schutzfristen, soweit sie kürzer sind, als die im Bundesbeschlusse festgestellten, aufhebt, so thut es weiter nichts, als daß es die in §. 7 geordneten 15 Jahre, die §. 27 und 28 geordneten 10 Jahre, die §. 29 bestimmte Abgrenzung der Schutzfrist nach der Abnutzung der Form oder Platte, den §. 2 der Verordnung v. 5. Juli 1844 gestellten Termin für die Urheber anonymen Schriften aufhebt, und dadurch die preussische Gesetzgebung mit §. 2 des B.-B. von 1845 in Uebereinstimmung bringt; denn insofern enthielt das preussische Gesetz wirklich eine kürzere Schutzfrist als der Bundesbeschlusse anordnet. Daß außer den hier genannten Paragraphen im Patent §. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und §. 1 der Verordnung v. 5. Juli 1844 mit genannt sind, geschieht bloß aus Forderung der Klarheit, da diese §§. 7 und 2 sich auf ihre genannten Vorgänger beziehen, ohne welche sie kein selbstständiges Ganze bilden. Eine Erklärung, daß auch die in diesen beiden Paragraphen angeordnete Frist eine kürzere, als die bundesgesetzliche und daher abgeänderte sei, liegt in der Anführung nicht.

Formell unterstütze ich meine Ansicht noch dadurch, daß es ganz unwahrscheinlich ist, daß Preußen, welches 1844 den längst vorbereiteten Bundesbeschlusse kannte, eine Gesetzeserläuterung gegeben haben sollte, welche es 1846 wieder aufheben mußte. Weiter: daß eine große Lücke im Patent von 1846 sein würde, wenn der Gesetzgeber die 1837, beziehentlich 1844 gewährte 30jährige Schutzfrist, für die bereits erschienenen Werke verstorbenen Autoren, statt von

Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 an, nunmehr von Geltung des Bundesbeschlusses an gerechnet wissen wollte, ohne daß er diesen Willen dadurch ausgesprochen hätte, daß er den für Preußen gültigen Anfangspunkt im Patent bezeichnete.

Nach allem dem muß man annehmen, der für die Werke vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verstorbenen Urheber angeordnete Rechtsschutz dauere nur 30 Jahre, von Publication bezeichneten Gesetzes an gerechnet.

Aus Breslau.

(Aus dem Berichte pro 1854 der hiesigen Handelskammer an das kgl. preuß. Handels-Ministerium in Berlin.)

Die allgemeinen, sowie die speciell über Schlesien im Jahre 1854 gekommenen Calamitäten und die in Folge deren hervorgetretenen Nothstände haben sich im Buchhandel Breslaus sehr fühlbar gemacht.

Der Absatz im Sortimentsgeschäfte war ein geringerer, als im Vorjahre, wiewohl die Production des deutschen Verlags Handels — wie eine Vergleichung der Messtataloge ergibt — aus Anlaß der befriedigenderen Geschäfts-Resultate des vorausgegangenen Jahres eine gesteigerte gewesen ist. Am fühlbarsten machten sich die erwähnten ungünstigen Verhältnisse auf die Erzeugnisse der sogenannten schönen Literatur, minder auf technische Schriften, am wenigsten aber auf Schriften wissenschaftlichen Inhalts und Schulbücher geltend.

In unserem Berichte über die Lage des Buchhandels im Jahre 1852 hatten wir uns erlaubt, die Nachtheile zu schildern, welche der buchhändlerischen Thätigkeit dadurch erwachsen, wenn königliche Behörden die Verbreitung und den Vertrieb von Schriften sich angelegen sein lassen, wie solches damals in Schlesien bezüglich eines Kalenders geschehen war. Sehr bald darauf erschien der Circular-Erlaß des königlichen Ministerii des Innern vom 20. Januar 1853, in welchem ausgesprochen wurde, daß nicht nur der Debit von Kalendern, sondern auch das Subscribenten-Sammeln für dieselben durch Beamte, sowohl mit Rücksicht auf deren amtliche Stellung überhaupt, als auch nach den gesetzlichen Bestimmungen für unzulässig zu erachten sei. In Folge dieser hohen Verfügung glaubten wir uns der Hoffnung hingeben zu können, daß in Zukunft Beeinträchtigungen der geschilderten Art von dem mühsamen und schon an sich nicht sehr einträglichen Geschäfte des Buchhändlers fern bleiben würden. Leider haben die neuesten Erfahrungen gelehrt, daß wir uns hierin getäuscht haben. Im Interesse der Nationalbank-Stiftung hat im Jahre 1854 der Vertrieb des Kalenders „der Veteran“ durch königliche Kreis- und sonstige Beamte in umfangreichster Weise stattgefunden. Wenn nun auch die Erfahrung vorliegt, daß ein in diesen Wegen in Absicht genommener Vertrieb von Schriften und Zeitungen politischer Tendenz stets ohne erheblichen Erfolg und daher ohne Schaden für das betreffende gewerbtreibende Publicum geblieben ist, so hat dagegen eine derartige, umfangreiche, abgabefreie und kostenlose Colportage für Schriften anderen Inhalts stets sehr gute Resultate und zwar zum Schaden der Sortimentsgeschäfte geliefert. Von dem erwähnten Kalender „der Veteran“ dürften auf die gedachte Weise über 100,000 Exemplare jährlich in Preußen verbreitet werden, was, abgesehen von der Beeinträchtigung der Sortimentshändler, für Breslau Beachtung verdient, da hier ein bedeutendes und tüchtiges Kalenderverlags-Unternehmen besteht, welchem durch die Verbreitung des „Veteranen“ natürlich Nachtheile erwachsen sind. Die durch den großen Absatz dieses Kalenders erzielten günstigen Erfolge scheinen die Veranlassung gegeben zu haben, daß, wie uns berichtet worden ist, die Nationalbank-Stiftung auch den Vertrieb einer in Berlin erscheinenden Muster- und Modenzei-